

LANDTAGSWAHL

am 28. Jänner 2018

STICHTAG: 17. November 2017

Aufgrund des Stichtages werden die Termine einer Wahl berechnet und der Stichtag ist die Grundlage zur Erstellung des Wählerverzeichnis (siehe z.B.: Wahlrecht).

WAHLRECHT

Wahlberechtigt in Ternitz ist

- ◆ jeder österreichische Staatsbürger, der
- ◆ spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- ◆ vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist und
- ◆ am Stichtag seinen ordentlichen Wohnsitz in der Stadtgemeinde Ternitz hat.

Die Wahlberechtigten dürfen ihr Wahlrecht nur in dem für ihren Wahlsprengel zuständigen Wahllokal, wo sie im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragen sind, ausüben.

Jeder oder jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird von der Stadtgemeinde Ternitz eine „Amtliche Wahlinformation“ zugestellt, in der das zuständige Wahllokal und die Wahlzeit angegeben sind. Die Mitnahme der Wahlinformation ins Wahllokal ist nicht zwingend erforderlich, jedoch erleichtert sie das Auffinden der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis.

Weiters befindet sich in der amtlichen Wahlinformation eine Anforderungskarte für die schriftliche Beantragung einer Wahlkarte und ein Rücksendekuvert.

AMTLICHE WAHLINFORMATION

Jeder und jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird von der Stadtgemeinde Ternitz eine amtliche Wahlinformation zugestellt, in der das zuständige Wahllokal und die Wahlzeit ersichtlich sind. Weiters befindet sich in dieser eine Anforderungskarte zur Beantragung einer Wahlkarte und ein dafür vorgesehenes Rücksendekuvert. Die Mitnahme der amtlichen Wahlinformation ins Wahllokal am Wahltag ist nicht zwingend erforderlich, jedoch erleichtert sie das Auffinden der Wählerin oder des Wählers im Wählerverzeichnis und erspart somit Zeit.

WAHLKARTEN (Nicht verwechseln mit der amtlichen Wahlinformation!)

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland.

Mit dieser Wahlkarte kann die Wählerin oder der Wähler ihr oder sein Stimmrecht

- in einem Wahllokal einer anderen niederösterreichischen Gemeinde oder
- vor der besonderen Wahlbehörde oder
- per Briefwahl.

wahrnehmen.

WAHLKARTEN für eine „BESONDERE WAHLBEHÖRDE“

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokales am Wahltag infolge Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäu-

Bezirk	Wahlsprengel	Wahlkreis
Gemeinde	Strasse/Gasse/Platz, Hausnummer	
Schlichter laut Wählerverzeichnis	Name	Einwohner
Die Abgesandter		
am <input type="text"/>		
<p>LANDTAGSWAHL 20XX</p> <p>Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 2em; font-weight: bold;">Unterschrift</div>		
<p><small>Mit der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme bei der Landtagswahl 20XX auf folgende Arten abgeben:</small></p> <p>1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofern nach Erhalt der Wahlkarte möglich:</p> <p>* Füllen Sie alle den amtlichen Stimmzettel aus.</p> <p>* Legen Sie die amtlichen Stimmzettel in die Wahlkapsel und legen Sie diese wieder in die Wahlkarte und stellen Sie diese ab.</p> <p>* Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie eigenhändig unterschreiben.</p> <p>* Legen Sie die Wahlkarte in das dafür vorgesehene Rücksendekuvert und verschließen Sie auch dieses.</p> <p>* Steigen Sie ab oder, wenn Sie dies nicht möglich ist, verlassen Sie das Wahllokal, so dass Sie die zuständigen Gemeindewahlbehörde unverzüglich davon in Kenntnis versetzen. In diesem Fall ist dieser Stimmzettel als „Stimmzettel ohne Angehörigen“ oder als „ander beschriebene Wahlkarte“ zu betrachten. Weitere Wahlverfahren können im Stimmzettel angegeben sein. In diesem Stimmzettel sind die Angaben der Wahlkarte und die Angaben der Wahlkarte zu berücksichtigen. In diesem Stimmzettel sind die Angaben der Wahlkarte zu berücksichtigen. In diesem Stimmzettel sind die Angaben der Wahlkarte zu berücksichtigen.</p> <p>2. Vor einer Wahlbehörde in Niederösterreich am Wahltag</p> <p>* Legen Sie diese Wahlkarte persönlich an der Wahlbehörde für Wahlkartenverfahren abgeben. Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Öffnungszeiten.</p> <p>Wenn einer der Besuche des zuständigen Wahllokales aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit oder wegen Festlegung) nicht möglich ist, können Sie die Wahlkarte an eine Wahlbehörde (Stimmzettel) oder gegen Ihre Unterzeichnung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, Strafbauanstalten oder in Haftanstalten übergeben. In diesem Fall ist dieser Stimmzettel als „Stimmzettel ohne Angehörigen“ oder als „ander beschriebene Wahlkarte“ zu betrachten. Weitere Wahlverfahren können im Stimmzettel angegeben sein. In diesem Stimmzettel sind die Angaben der Wahlkarte zu berücksichtigen. In diesem Stimmzettel sind die Angaben der Wahlkarte zu berücksichtigen. In diesem Stimmzettel sind die Angaben der Wahlkarte zu berücksichtigen.</p> <p>Überprüfen Sie die Wahlkarte stets sorgfältig und nicht verändert dem jeweiligen Wahlleiter, er soll Ihnen die weiteren Schritte bei der Stimmabgabe erklären.</p> <p>Wenn Sie eine Wahlkarte ohne Erlaubnis oder sonstige amtliche Genehmigung ausgeben, Ihre Identität fernlegen, z.B. Personalausweis, Pass, Führerschein oder jede andere Lichtbildkarte, vorlegen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Wenn Sie diese Wahlkarte als Briefwahlkarte verwenden, muss sie spätestens am XXX.XXXX, 08.30 Uhr bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde einlangen – oder direkt am Wahltag im <u>zuständigen</u> Wahllokal bis zum jeweiligen Wahlstillsitz. Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde Gemeindeführer ersetzen.</p>		

sern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

Im Falle bettlägeriger Wahlberechtigter hat der Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch einer besonderen Wahlbehörde und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo die Antragstellerin oder der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, zu enthalten.

Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer solchen besonderen Wahlbehörde weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass auf den Besuch einer besonderen Wahlbehörde verzichtet wird.

DIE BRIEFWAHL

Das Wahlrecht kann von Wählerinnen und Wählern, die sich am Wahltag nicht an ihrem ordentlichen Wohnsitz aufhalten, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindewahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl). Natürlich können auch bettlägerige Personen die Briefwahl in Anspruch nehmen.

Die Handhabung liegt jeder Briefwahlkarte als Informationsblatt bei. Wichtig ist, dass die Briefwahlkarte spätestens *am Wahltag, 06:30 Uhr*, bei der zuständigen Gemeindewahlbehörde (Stadtamt Ternitz) eingetroffen sein muss. Am Wahltag, *nach 06:30 Uhr*, ist noch eine Abgabe der ausgefüllten und verklebten Briefwahlkarte *im zuständigen Wahllokal* während der Wahlzeit möglich.

DIE AUSSTELLUNG VON WAHLKARTEN

Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der die oder der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde,

- schriftlich bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag, das ist Mittwoch, der 24.01.2018, oder
- mündlich spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, das ist Freitag, der 26.01.2018, 12:00 Uhr,

unter Angabe eines Grundes zu beantragen.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig!

Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an die Antragstellerin oder den Antragsteller oder eine von der Antragstellerin oder vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Der mündliche Antrag ist persönlich bei der Gemeinde zu stellen. Als Nachweis der Identität ist ein Dokument (z.B. Führerschein, Personalausweis, Reisepass, etc.) vorzulegen.

Beim *schriftlichen* Antrag ist die Identität entweder

- durch Angabe der Passnummer oder
- durch Angabe der Buchstaben/Ziffernkombination der Wahlinformation oder
- durch Anschluss einer Kopie des Reisepasses oder einer Urkunde bzw. amtlichen Lichtbildausweises (z.B. Führerschein, Personalausweis, etc.)

nachzuweisen.

Verwenden Sie einfach zur schriftlichen Beantragung einer Wahlkarte die Anforderungskarte der amtlichen Wahlinformation.

Weiters ist es auch möglich, auf einfache Art und Weise unter

www.wahlkartenantrag.at

eine Wahlkarte zu beantragen (ab 01.12.2017 freigeschaltet). Bei dieser Form gilt als Identitätsnachweis neben der Angabe der Reisepassnummer oder der Buchstaben/Ziffernkombination der Wahlinformation (wenn vorhanden) auch die qualifizierte elektronische Signatur.

Beantragen Sie bitte die „Besondere Wahlbehörde“ nur, wenn Sie einen Besuch der „Fliegenden Wahlbehörde“ bei Ihnen zu Hause wünschen (wegen Bettlägerigkeit oder Geh- und Transportunfähigkeit).

Für die Ausfolgung oder Übermittlung ausgestellter Wahlkarten gilt gem. §39 Abs.3 NÖ Landtagswahlordnung 1992 folgendes:

- Anlässlich der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben.
- Eine Ausfolgung an den wahlberechtigten anderen Ehepartner oder eingetragene Partnerin oder eingetragenen Partner oder wahlberechtigte Verwandte (Eltern oder Kinder) ist gegen Übernahmebestätigung ebenfalls zulässig, wenn eine *schriftliche Legitimation* (=Vollmacht) zur Übernahme vorgewiesen wird.
- Sonstigen schriftlich legitimierten (bevollmächtigten) Personen dürfen neben der allenfalls eigenen Wahlkarte je Wahl und Gemeinde nicht mehr als zwei Wahlkarten gegen Übernahmebestätigung ausgefolgt werden.
- Ansonsten sind die Wahlunterlagen der Antragstellerin oder dem Antragsteller eingeschrieben und nachweislich nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes zuzustellen. Der Zustelldienst hat die Übernahme der Wahlkarten zu bestätigen.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden!

Die Ausstellung einer Wahlkarte kann mündlich oder schriftlich beim Stadtamt Ternitz, Hans Czettel-Platz 1, 2630 Ternitz, 1. Stock, Zimmer 102 (Wahlamt), beantragt werden.

AMTLICHER STIMMZETTEL

Abschließend wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei der Landtagswahl amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese liegen in den Wahllokalen auf und werden den Wählerinnen und Wählern von der zuständigen Sprengelwahlleiterin oder dem Sprengelwahlleiter ausgehändigt. Bei Wahlkartenwählerinnen und -wählern befindet sich der amtliche Stimmzettel in der Wahlkarte.

Am amtlichen Stimmzettel ist auch Raum für die Abgabe einer Vorzugsstimme. Eine Vorzugsstimme kann gültig nur für einen Bewerber abgegeben werden, der auf einer Parteiliste im Wahlkreis aufscheidet. Eine Vorzugsstimme ist dann gültig abgegeben, wenn die Wählerin oder der Wähler eine Bewerberin oder einen Bewerber einer Parteiliste eindeutig bezeichnet. Dies kann durch Schreiben des Namens oder in sonst einer Form erfolgen. Ein Kreiswahlvorschlag ist in der Wahlzelle angeschlagen.

Bei der NÖ Landtagswahl gilt der Grundsatz:

Stimme VOR Partei

Das bedeutet, dass die gültige Stimme jener Partei zugeordnet wird, an dessen Wahlwerber die Wählerin oder der Wähler die Vorzugsstimme vergeben hat.

WAHLSPRENGEL / WAHLLOKALE / WAHLZEITEN

Sprengel	Wahllokal	Straße
1 St.Johann 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Pfarrsaal St.Johann	St.Johanner Str. 8
2 Ober Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Kinderhaus	Gfiederstraße 43
3 Ober Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Kinderhaus	Gfiederstraße 43
4 Ober Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
5 Ober Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
6 Mitter Ternitz/Teil, Unter Ternitz 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1

7 Mitter Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
8 Mitter Ternitz, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Ternitz	F.Lichtenwörther-Gasse 1
9 Rohrbach 8. ⁰⁰ – 14. ⁰⁰ Uhr	Feuerwehrhaus	Rohrbacher Str. 32
10 Mahersdorf 8. ⁰⁰ – 12. ⁰⁰ Uhr	Feuerwehrhaus	Mahersdorfer Str. 14
11 Blindendorf/Dunkelstein, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Dunkelstein	Triester Str. 20
12 Dunkelstein, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Dunkelstein	Triester Str. 20
13 Blindendorf, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Pensionistenheim	Eichengasse 9
14 Alt Pottschach 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Pfarrsaal Pottschach	Kirchengasse 3
15 Siedlung III, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Dr.Karl Renner-Heim	Nobelgasse 3
16 Siedlung III, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Dr.Karl Renner-Heim	Nobelgasse 3
17 Siedlung I 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Kreuzäckergasse	Kreuzäckergasse 9
18 Siedlung II, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Neue Mittelschule Pottschach	F.Samwald-Str. 25
19 Siedlung II, Teil 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Pottschach	F.Samwald-Str. 27
20 Putzmannsdorf 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Feuerwehrhaus	Rüsthauseweg 38
21 Zentrum 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Kreuzäckergasse	Kreuzäckergasse 9
22 Donauland 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Volksschule Kreuzäckergasse	Kreuzäckergasse 9
23 Raglitz 8. ⁰⁰ – 13. ⁰⁰ Uhr	Amtsgebäude	Raglitzer Str. 127
24 Flatz 8. ⁰⁰ – 12. ⁰⁰ Uhr	Kulturhaus	Gösinggasse 12
25 Sieding 8. ⁰⁰ – 12. ⁰⁰ Uhr	Amtsgebäude	Thanner Str. 15
26 Urbanhof, Spinnerei Rohrbach 8. ⁰⁰ – 12. ⁰⁰ Uhr	Vereinslokal „Club 67“	Josef Huber-Str. bei 6
27 Gemeindewahlbehörde (Nur für Wahlkartenwähler) 7. ⁰⁰ – 16. ⁰⁰ Uhr	Verwaltungszentrum	Hans Czettel-Platz 1